

# Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Ansprechpartner:  
**Ewald Kroiss, LL.M.**  
Tel.: 08092/823-486  
Fax: 08092/823-9683  
Mail: [ewald.kroiss@lra-ebe.de](mailto:ewald.kroiss@lra-ebe.de)  
Zimmer-Nr. U.13  
[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

Wir haben flexible Arbeitszeiten;  
bitte vereinbaren Sie deshalb vor  
jedem Besuch einen Termin.

Aktenzeichen:  
44/641-2 – K.- Grafing b. München / Brand-  
graben

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 09.09.2024

## Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung des verrohrten Brandgrabens in der Stadt Grafing b. München, aus den Fl.-Nr. 83, 84/3 und 84 der Gemarkung Öxing in die Brandstraße und die Rosenheimer Straße

Das Landratsamt Ebersberg entscheidet über den Antrag der Stadt Grafing b. München auf eine Plangenehmigung nach §§ 67, 68 Abs. 2 Satz 1 WHG bezüglich der Verlegung des verrohrten Brandgrabens aus den o.g. Flurstücken in die öffentliche Straße (Gewässerausbau im Sinne einer wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung).

Die Stadt Grafing b. München beantragte die Plangenehmigung zur Verlegung.

Das Vorhaben stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Ebersberg hat gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles geprüft. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Damit besteht keine UVP-Pflicht.

**Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

#### Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin.**

#### Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98  
BIC: BYLADEM1KMS  
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG



Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann beim Landratsamt Ebersberg, Zimmer U.13, während der Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Ebersberg, den 09.09.2024  
Landratsamt  
Im Auftrag

Ewald Kroiss